



# BAFM-Regionalgruppen

Ein Verband lebt von seinen Mitgliedern. Das sind Mitglieder, die Vereinsbeträge zahlen, damit das tägliche Geschäft finanziert werden kann. Das sind aber auch besonders aktive Mitglieder, die sich in den Institutionen des Vereins, im Vorstand oder wie in der BAFM im Ausbildungsbeirat, im zukünftigen Praxisbeirat, in den Fachgruppen und auch in den Regionalgruppen seit nunmehr 25 Jahren engagieren. Der Jubiläumsfachtag der BAFM war vor allem den aktiven Mitgliedern gewidmet. Der zweite Tag stand im Zeichen der Regionalgruppen. Regionalgruppen – hier lebt die BAFM vor Ort.

Die Regionalgruppen<sup>1</sup> finden seit Anfang eine besondere Erwähnung in der Satzung der BAFM. Die BAFM unterstützt Regionalgruppen. Dies hat Gründe.

## ■ Ursprünge

Man könnte die Regionalgruppen als die Urzellen der BAFM bezeichnen. Ende der 80er Jahre hatten sich bereits in vielen Städten interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet, die Familien in Trennung und Scheidung, insbesondere in Hinblick auf die betroffenen Kinder, begleiten wollten. Als *Prof. Dr. Roland Proksch* auf dem kleinen Familiengerichtstag in Arnoldsheim über Mediation aus den USA berichtete, haben viele dieser Gruppen begonnen, sich mit Mediation zu beschäftigen. Die Mitglieder lernten Mediation, z.T. direkt in den USA, gaben ihr Können weiter und begannen, eine Mediationsszene zu etablieren und in Beratungsstellen<sup>2</sup> Mediation anzubieten. Schon bevor sich die BAFM offiziell als Verein 1994 gründete, bildeten sich aus diesen Arbeitsgruppen regionale Gruppen. Diese sollten für ihre Aufbauleistung geehrt werden und in der BAFM institutionalisiert werden.

Die Interdisziplinäre Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sollte auch ein bestimmendes Element von Mediation sein, wie sie die BAFM fördert und an den von ihr anerkannten Instituten gelehrt wird. Mediation als drittes Feld, das sich aus den beiden Disziplinen Recht und Psychologie/Pädagogik entwickelt hat, sie zusammenführt und als Ressource sieht.

## ■ Aufgaben

### Perspektivenwechsel

In den Regionalgruppen treffen sich nach wie vor Mediator\*innen aus unterschiedlichen Grundberufen, vernetzen sich, tauschen sich aus und lernen miteinander. Dieser stete Blick über den Tellerrand hinaus, die Offenheit der

jeweils anderen Grunddisziplin gegenüber, trägt zur Fortbildung bei und schult im Perspektivenwechsel, zu dem wir unsere Mediant\*innen so gerne ermuntern und ermutigen wollen.

### Fortbildung

In den Regionalgruppen finden Austausch und Fortbildung, manchmal auch Supervision statt. Gemeinsam können die Mediator\*innen Projekte starten und umsetzen, um Mediation vor Ort noch besser bekannt zu machen, z.B. am 18. Juni jedes Jahres zum Tag der Mediation.

Mithilfe der Regionalgruppe werden umfangreiche und beliebte Mediationstage organisiert, so z.B. in Hamburg, Aachen, Stuttgart und Nürnberg. Kleinere Aktionen, wie z.B. Marktstände oder Messestände zu besonderen Gelegenheiten, machen auf Mediation aufmerksam.

### BAFM vor Ort – Ortskenntnis

Den örtlichen Gegebenheiten und der örtlichen Beratungsszene angepasst, können die Regionalgruppen auf die Bedürfnisse vor Ort reagieren, mit den Menschen, den Beratungsstellen, den Gerichten und Jugendämtern sprechen und für Mediation werben.

Wie zu Anfangszeiten, können die Mediator\*innen auf die Bedürfnisse nach allparteilicher Konfliktlösung in Familien reagieren. Menschen und Fachleute erfahren über Mediation und nehmen sie in Anspruch. Umgekehrt lernen die Mediator\*innen über die Bedürfnisse nicht nur ihrer Mediant\*innen, sondern auch über die regionalen Systeme der Jugendhilfe. Diese gewollte und gelebte Unterschiedlichkeit, wie der Föderalismus, hat in Deutschland Tradition und vielfach sind die Menschen stolz auf ihre Weise, die Dinge anzugehen.

Für einen Verband auf Bundesebene, wie die BAFM, macht es die Betreuung der Mitglieder und die gesamte Verbandsarbeit komplexer, aber wie sonst auch kann die Vielfalt eine Chance sein, um voneinander zu lernen oder um eingeschlifene Vorgänge zu hinterfragen.

### Individualität und persönlicher Bezug

Regionalgruppen sind ganz unterschiedlich organisiert, manchmal ein e.V. mit eigener Homepage, manchmal verbunden lediglich über einen E-Mail-Verteiler. Manche nennen sich sogar Mediationszentralen und sehen sich als Clearing-Stellen. Häufig sind die Mitglieder von BAFM-Regionalgruppen nicht nur BAFM-

Mitglieder. Mitglieder aus anderen Verbänden sowie Mediator\*innen, die es vorziehen, sich gar nicht verbandlich zu organisieren, schon gar nicht in einem „Bundes“-Verband oder einer „Bundes“-Arbeitsgemeinschaft schätzen den kollegialen Austausch und bringen sich ein. Manche finden dann den Weg in die BAFM, weil sie die BAFM vor Ort auf einfache und persönliche Weise kennenlernen können. Die neue Mitgliederstruktur und vereinfachte Möglichkeit, Mitglied zu werden, kann das hoffentlich fördern. Manche bereichern die Arbeit aber auch ohne Mitgliedschaft. Immer kommt die Arbeit der Mediation zugute und damit auch den Zielen der BAFM.

### Förderung „junger“ Mediator\*innen

Eine wichtige Aufgabe der Regionalgruppen besteht darin, erster Ansprechpartner für die „jungen“ Mediator\*innen zu sein. Diese sind oft nach einem euphorischen Abschluss der Ausbildung mit der Realität konfrontiert, erste Fälle und Erfahrung zu finden. Die Mitglieder der Regionalgruppen können ihnen als Co-Mediator\*innen, Paten, Fortbilder oder einfach ermutigend zur Seite stehen. Sie helfen, dabei zu bleiben.

### ■ Zusammenarbeit Regionalgruppen und BAFM

Die Regionalgruppen haben wesentlich zum Gelingen von BAFM-Fachtagen beigetragen, diese z.T. mitorganisiert, Ortskenntnis bewiesen, Rahmenprogramme organisiert und Referenten gestellt.

Mitglieder der Regionalgruppen können für die BAFM Veranstaltungen wahrnehmen, die BAFM auf den regionalen Mediationstagen vertreten, auf Familien- u.ä. Messen BAFM-Materialien verteilen und mit den Interessierten sprechen. Der Verband wird dadurch erheblich entlastet, Reisekosten und Zeit können eingespart werden.

Um voneinander zu profitieren, ist der Austausch wichtig. Erfährt die BAFM von den Gegebenheiten vor Ort, kann sie gezielt helfen, manchmal schlicht mit finanzieller Unterstützung, manchmal mit Logos und Werbematerialien, Flyern und Roll-ups. Oder sie kann Briefe und Infomaterial für die Familien-

1 Eine Liste der BAFM-Regionalgruppen mit Ansprechpartnern findet sich unter: <https://www.bafm-mediation.de/mitglieder/regionalgruppenliste/>.

2 So z.B. Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. in Berlin, Familiennotruf München, Hiatus e.V. in Heidelberg und Trialog in Münster.

gerichte und die Institutionen der Jugendhilfe formulieren. Gleichzeitig hofft sie auf den regionalen Input.

## Regionalgruppen untereinander

Auf dem Jubiläumsfachtag in Berlin wurde deutlich, dass auch die Vernetzung der Regionalgruppen untereinander angestrebt wird. Die BAFM wird in Zukunft gemeinsam mit den

Regionalgruppen nach Möglichkeiten für diese gegenseitige Vernetzung und Präsentation der Regionalgruppen untereinander, aber auch für die Mediand\*innen suchen. Geplant sind Infobriefe mit den Angeboten der verschiedenen Regionalgruppe an alle Regionalgruppen. Dadurch werden Ideen geteilt, auf Fortbildungen und andere Angebote hingewiesen, die hoffentlich inspirieren.

Herzlich möchte sich die BAFM an dieser Stelle bei allen Leiter\*innen und allen aktiven Mitgliedern in den Regionalgruppen für ihre Arbeit bedanken.

Swetlana von Bismarck, Geschäftsführerin der BAFM

[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

## 20 Jahre Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

### ■ Wohin steuert die Verfahrensbeistandschaft?

Im folgenden Beitrag werden die aktuellen Probleme für die Verfahrensbeistände in Bezug auf die qualitative und finanzielle Situation dargestellt.

Im Jahr 1998 wurde der Verfahrenspfleger als Interessenvertreter für die betroffenen Kinder Teil des familiengerichtlichen Verfahrens. 2009 wurden im Rahmen der FamFG-Reform seine Aufgaben präzisiert, und aus dem Verfahrenspfleger für Kinder und Jugendliche wurde der Verfahrensbeistand. Aus aktuellem Anlass erscheint es sinnvoll und notwendig, sich erneut Gedanken über die Zukunft der Verfahrensbeistandschaft zu machen.

### ■ BFH, Urteil vom 17.7.2019 – V R 27/17<sup>1</sup>

#### 1. Die finanziellen Auswirkungen

Der Gesetzgeber hat kurz vor Verabschiedung des FamFG 2009 noch eine Änderung eingefügt, die auf die Arbeit des Verfahrensbeistands große Auswirkungen hatte. So hat er die Vergütung auf eine Pauschalierung umgestellt. Während der Verfahrenspfleger bis 2009 seine Abrechnung noch nach Stunden, Fahrtkosten und Nebenkosten und der darauf anfallenden Umsatzsteuer (USt) beim Gericht einreichen konnte, wurde durch die Einführung einer Pauschale pro Kind, Fall und Verfahrenszug seine gesamte Arbeit unabhängig vom zeitlichen Aufwand und den notwendigen Fahrtkosten vergütet.

Inkludiert ist in der Pauschale auch die USt, die der Verfahrensbeistand bei seiner Steuererklärung vorab an das Finanzamt abführen

muss. So vermindert sich beispielsweise die Pauschale von 550 € durch den Abzug der USt auf 462 €.

Gegen die Verpflichtung zur USt hatte ein Verfahrensbeistand schon 2013 beim Finanzamt Einspruch eingelegt und letztendlich mit einer Revision beim BFH geklagt. Das Finanzamt hatte den Einspruch der Klägerin zurückgewiesen, da ihre Leistungen als Verfahrensbeistand weder nach nationalem Umsatzsteuerrecht (§ 4 Nr. 25 UStG in der im Streitjahr geltenden Fassung) noch nach Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g, h und i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – MwStSystRL) steuerfrei seien. Das FA hatte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen, da die Klägerin keine mit ihrer Tätigkeit als Verfahrensbeistand eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen erbringe, da sie **lediglich in Gerichtsverfahren aufträte und dort die Interessen der betroffenen Kinder zur Geltung bringe** (Abschn. 4.25.2 Abs. 9 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses – UStAE). Eine umfassende Personen- oder Vermögenssorge werde hingegen nicht wahrgenommen. **Bei Kindern könne keine generelle Schutzbedürftigkeit i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der MwStSystRL unterstellt werden**, vielmehr sei für Leistungen gegenüber Kindern die – im Streitfall nicht einschlägige – unionsrechtliche Steuerbefreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. h MwStSystRL zu prüfen. § 158 FamFG stelle keine „spezifische“ Vorschrift i.S.d. EuGH-Rechtsprechung dar, **da eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Anforderungen an einen geeigneten Verfahrensbeistand<sup>2</sup> fehle** und somit spezielle Anforderungen an die Person des Verfahrensbeistands nicht geregelt seien.

Der BFH<sup>3</sup> hat im Juli 2019 wie folgt entschieden: „*Ein nach § 158 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand kann sich auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen (Leitsatz des Gerichts). Mangels Umsetzung der unionsrechtlichen Richtlinie in nationales Recht kann sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf die für ihn günstigere Befreiungsnorm der Richtlinie berufen (a. a. O. mit weiteren Nachweisen: BFH-Urteile vom 18.08.2015 – V R 13/14, BFHE 251, 282, Rz 15, und in BFHE 241, 475, BStBl II 2013, 796, Rz 19 ff.).*“

Zur Begründung führte der BFH aus:<sup>4</sup>

„*Das FG hat zu Unrecht eine Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL<sup>5</sup> ausgeschlossen, da die Leistungen der Klägerin als Verfahrensbeistand, eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen sind.*

*Die Aufgabe des Verfahrensbeistands besteht darin, das Interesse des Kindes festzustellen und im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Geltung zu bringen. Dabei hat er das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren (§ 158 Abs. 4 Satz 1*

1 S.a. ZKJ 12/2019, 462.

2 S. Abschnitt 3.

3 BFH vom 17.7.2019 – V R 27/17.

4 Begründungen auszugsweise.

5 Urteile des BFH vom 18.8.2005 – V R 71/03, BFHE 211, 543, BStBl. II 2006, 143, Rn. 45 und 46 und vom 7.12.2016 – XI R 57/15, BFHE 256, 550, BFH/NV 2017, 863; EuGH-Urteil Kingscrest Associates Ltd. und Montecello Ltd. vom 26.5.2005 – C498/03, EU:C:2005:322, UR 2005, 453, Rn. 34.